

Richtlinien zur Beurlaubung und Befreiung von Schülerinnen und Schülern



1. Fachlehrer können Befreiungen für eine **einzelne Schulstunde** erteilen. Hierzu bitte das grüne Formular „Unterrichtsbefreiung“ ausfüllen. Schüler müssen dieses zwingend an der Rezeption abgeben, um die Schule verlassen zu können.
2. Klassenleiter und bei Abwesenheit deren Stellvertreter können Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht bis zu **3 Werktagen** genehmigen.
3. Beurlaubungen, welche an Ferien angrenzen oder von **mehr als drei Werktagen** können nur vom Schulleiter genehmigt werden.
4. Der Antrag auf Beurlaubung seitens der Eltern muss **mindestens 10 Tage** vor dem Ereignis schriftlich mit einer ausführlichen Begründung bei dem zuständigen Klassenlehrer eingereicht werden. Der Klassenlehrer informiert die Eltern im Falle der Zustimmung schriftlich über das Schulleitungsekretariat mit dem Hinweis, dass die versäumten Unterrichtsinhalte eigenverantwortlich nachgearbeitet werden müssen.
5. Sollte der Antrag vom Klassenlehrer abgelehnt werden, bedarf es einer schriftlichen Begründung des Klassenlehrers, die dann dem Schulleiter zur Entscheidung vorgelegt wird. Der Schulleiter entscheidet dann nach einem persönlichen Gespräch mit den Eltern über diesen Antrag.
6. Fehlt die Schülerin oder der Schüler trotz Ablehnung des Antrags, so ist das Fehlen als unentschuldig mit allen daraus resultierenden Konsequenzen zu behandeln.

Johannesburg, Februar 2015

Gez. Thomas Bachmeier
Schulleiter